



Ubstadt-Weiher

Sitzungsvorlage: VÖ/190/2016		Vorlage öffentlich
Verantwortlich: Bau- und Umweltamt, Detlef Rudolf		
Betreff: Antrag auf Befreiung von § 29 Wassergesetz zur Unterschreitung des Gewässerrandstreifens für ein Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses im OT Ubstadt		
Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	13.12.2016	öffentlich

Anlagen	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu einer Befreiung von § 29 Wassergesetz hinsichtlich der Unterschreitung des Gewässerrandstreifens für ein Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses im OT Ubstadt.

Sachverhalt

Mit Novellierung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) im Dezember 2013 wurde unter § 29 geregelt, dass ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit ist. Davon ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Untere Wasserbehörde (Landratsamt Karlsruhe) kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen zulassen.

Im konkreten Fall ist im unverplanten Innenortsbereich des Ortsteiles Ubstadt entlang eines öffentlichen Gewässers (Berzbach) der Abbruch einer Scheune und der Neubau eines Einfamilienhauses vorgesehen. Dabei soll insbesondere die Außenmauer der jetzigen Scheune, welche direkt an der Grenze zum angrenzenden Gewässer steht, erhalten bleiben. Das Wohnhaus wird mit einem Abstand von 2,50 m zum Gewässer geplant, wobei vorgesehen ist, das Dach des Wohnhauses bis an die ehemalige Scheunenmauer, also bis zu der Grenze zum Gewässer, zu verbinden.

Rechtliche Beurteilung:

Aus rein baurechtlicher Sicht bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken, das Kriterium des Einfügens in die vorhandene Bebauung gemäß § 34 BauGB ist auch nach Einschätzung mit der Baurechtsbehörde erfüllt. Durch die Regelung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich von 5 m wollte der Gesetzgeber erreichen, dass dem Unterhaltungsträger ein Pflegeweg zur Unterhaltung des Gewässers freigehalten wird. In diesem konkreten Fall ist es allerdings so, dass direkt angrenzend, also auf der gegenüberliegenden Seite des Bachbettes, ein öffentliches Grundstück im Eigentum der Gemeinde liegt, sodass ein Pflegeweg hier in jedem Fall dauerhaft gesichert ist. Das Landratsamt als Untere Wasserbehörde hat bereits signalisiert, dass sie von den Festsetzungen des Gewässerrandstreifens befreit werden. Auch aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Unterschreitung des Gewässerrandstreifens aus den oben genannten Gründen in diesem Fall keine

Bedenken.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung

Entfällt.

Haushaltsvermerk

Entfällt.